

## **WICHTIGE NEUERUNGEN BEI DER GELEGENTLICHEN GERINGFÜGIGEN MITARBEIT (WERTSCHEINE)**

Das neue Jahr beginnt so wie das alte endete – neue Bestimmungen werden erlassen und der Arbeitgeber muss sich anpassen. Eine wichtige Neuerung tritt bereits mit 15.01.2014 für die gelegentliche geringfügige Mitarbeit in Kraft, u.zw. ist ab diesem Datum die Meldung mittels Fax nicht mehr möglich.

Die gelegentliche geringfügige Mitarbeit war am Beginn nur in bestimmten Sektoren und für bestimmte Personengruppen vorgesehen; im Laufe der Jahre wurden die Anwendungsmöglichkeiten ausgedehnt. Einschränkungen gibt es nach wie vor für Studenten, Pensionisten, Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitnehmern in Lohnausgleich und für den Sektor Landwirtschaft. Die allgemeinen Voraussetzungen bleiben unverändert, u.zw. darf diese Anstellungsform nur für eine gelegentliche Mitarbeit verwendet werden, für die es keine andere Anstellungsform gibt und es müssen die vorgesehenen Höchstbeträge pro Jahr pro Mitarbeiter eingehalten werden.

Ab 15.01.2014 kann die Meldung einer gelegentlichen geringfügigen Mitarbeit nur noch

- online über die Internetseite [www.inps.it](http://www.inps.it)
- telefonisch über die kostenlose Nummer 803164
- direkt bei einem NISF/INPS Sitz

erfolgen und unter der **Voraussetzung, dass der Betrieb bereits über Wertscheine verfügt.** **ACHTUNG: ab 15.01.2014 müssen die Wertscheine in Papierform im Internet aktiviert werden und erst danach ist die Anmeldung möglich.** Die Meldung muss vor Beginn der Arbeitsleistung erfolgen unter Angabe der entsprechenden Tage.

In der Praxis kann dies zu beträchtlichen Problemen führen, da die Wertscheine in Papierform nicht immer verfügbar sind. Vor der Einzahlung muss man sich deshalb über die Verfügbarkeit von Wertscheinen beim jeweiligen NISF/INPS Sitz informieren. Eine Alternative dazu stellt der Kauf der Wertscheine bei Post oder Tabaktrafiken dar.

Aufrecht bleiben die weiteren Bestimmungen zu den Wertscheinen, doch möchten wir auf folgende Punkte besonders hinweisen:

- ! Die geringfügige gelegentliche Mitarbeit kann nur zur **Bezahlung einer direkten Arbeitsleistung** zwischen Mitarbeiter und Auftraggeber verwendet werden (kein Einsatz für die Ausführung von Werkverträgen!).
- ! Eine **Arbeitsstunde muss mit mind. einem Wertschein von 10,00 €** (= 7,50 € netto für den Mitarbeiter) entlohnt werden.
- ! Der Auftraggeber muss die **Einhaltung der jährlichen Limits (2.000,00 € bzw. 5.000,00 €)** kontrollieren. Wir empfehlen Ihnen deshalb sich dies durch eine entsprechende **Eigenerklärung** des Mitarbeiters bestätigen zu lassen und legen eine Vorlage bei.